

Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten 383

- d) er trotz entsprechender Anordnung des Arztes kein Krankenhaus aufsucht oder das Krankenhaus vorzeitig verläßt.

§ 15

(1) Wer nach § 13 in ein Krankenhaus aufgenommen oder nach § 14 in einem geschlossenen Krankenhaus untergebracht worden ist, darf erst entlassen werden, wenn die Gefahr der Ansteckung beseitigt ist. In den Fällen des § 14 darf die Entlassung der an Syphilis Erkrankten außerdem erst erfolgen, wenn mindestens eine Kur vollständig durchgeführt ist.

(2) Der ärztliche Leiter des Krankenhauses kann den Kranken in dringlichen Fällen vorübergehend aus dem Krankenhaus beurlauben. Dies hat er dem zuständigen *Gesundheitsamt* unverzüglich anzuzeigen.

(3) Ein Kranker, der sich entsprechend den Vorschriften dieser Verordnung in einem Krankenhaus befindet, darf dieses, auch auf kürzeste Zeit, ohne Erlaubnis des Leiters des Krankenhauses nicht verlassen, bevor nicht durch eine Untersuchung endgültig festgestellt worden ist, daß er keine Ansteckungsgefahr für andere mehr bildet. Das Untersuchungsergebnis muß von dem ärztlichen Leiter des Krankenhauses unterschrieben sein.

(4) Ein Kranker, der der Vorschrift des Abs. 3 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu DM 3000,— oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 16

(1) Mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr wird der Arzt bestraft, der es vorsätzlich unterläßt,